



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
26. Mai 2022

Resolution 2633 (2022)

**verabschiedet auf der 9045. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Mai 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidenschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen von 2018 über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (Neubelebtes Abkommen), *betonend*, dass der Friedensprozess nur dann tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, und in dieser Hinsicht die ermutigenden Entwicklungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens *begrüßend*, einschließlich der Wiedereinsetzung der Nationalen Gesetzgebenden Übergangsversammlung, des Staatenrats und der Parlamente der Bundesstaaten und des Erlasses eines Gesetzes zur Änderung der nationalen Verfassung, mit dem Ziel, die für das Vorankommen des Friedensprozesses nötigen Bedingungen zu schaffen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung bei der Förderung des Friedensprozesses in Südsudan übernimmt, *in Würdigung* der anhaltenden Vermittlungsbemühungen der Gemeinschaft Sant'Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien zu sozesses

22-08026 (G)



Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

8. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und fordert alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution 2428 (2018) verboten ist, zu beschlagnehmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zweck der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

11. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 7 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss, falls Artikel gefunden

Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt;

19. *ersucht* das Sekretariat, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt, und legt der Sachverständigengruppe nahe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

20. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögenstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

21. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und bittet die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

22. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und *ersucht* die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

23. *bittet* die Rekonstituierte gemeinsame Überwachungs- und Evaluie-